



2. Sitzung vom 23. Januar 2017, Geschäft Nr. 34 auf Seite 55 im Protokoll  
**des Gemeinderates**

**34 04.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr  
Deponie Chrüzlen / Kantonaler Gestaltungsplan / Erweiterung mit UVP /  
öffentliche Auflage und Anhörung / Einwendungen**

## **Ausgangslage**

Mit Verfügung Nr. 3053 vom 28. Dezember 1990 erteilte die Baudirektion auf Grundlage des kantonalen Richtplans die erforderliche Bewilligung für die Errichtung einer Reaktordeponie und einer Kompostieranlage im Gebiet Chrüzlen. Das Schweizerische Bundesgericht wies mit Urteil vom 28. März 1994 die gegen diese Verfügung erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab.

Mit Verfügung Nr. 278/1995 bewilligte die Baudirektion Kanton Zürich den Bau der Deponie Chrüzlen auf Gemeindegebiet Egg und Oetwil am See. Im darauf folgenden Jahr 1996 wurde zusätzlich die angegliederte Kompostieranlage in Betrieb genommen.

In der Zwischenzeit wurden die Etappen 1 bis 3 gemäss ursprünglichem Konzept und zwei neue Etappen 4 und 5 innerhalb des bestehenden Deponieperimeters realisiert. Die Etappen 4 und 5 dienen der Verbesserung der Entwässerungsanlagen und zur Vorbereitung der zukünftigen Deponieetappe. Die Errichtung der Etappen 4 und 5 ist mit den Verfügungen 1256/2009 und 0722/2010 der Baudirektion Kanton Zürich bewilligt worden.

Die Kompostieranlage wurde 2001 durch eine Biomassenverwertungsanlage ersetzt, basierend auf der Verfügung 0330/2001 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Die Kapazität der Anlage betrug im Jahr 2001 9'000 t/Jahr Biomassenabfälle. Sie wurde im Jahr 2008 im Sinne einer Versuchsanlage kapazitätsmässig auf 16'000 t/Jahr Biomassenabfälle ausgebaut.

Der kantonale Gestaltungsplan, welcher vom Amt für Raumentwicklung (ARE) am 17. Februar 2010 festgesetzt wurde, umfasste eine Erweiterung des bestehenden Deponieperimeters, sowie die Errichtung und den Betrieb neuer Deponietappen 6 und 7 im erweiterten Deponieperimeter. Die Etappen 6 und 7 sind für Inertstoffe vorgesehen. Das Deponievolumen ist mit dieser Erweiterung von den bewilligten 0,39 Mio. m<sup>3</sup> auf rund 1,1 Mio. m<sup>3</sup> angewachsen. Der Projektperimeter für die Etappen 6 und 7 beansprucht rund 21'000 m<sup>2</sup> Waldflächen, welche schlussendlich vor Ort wieder aufgeforstet werden. Die Etappe 6 wurde mit Verfügung Nr. BVV 12-0474 vom 13. Juni 2012 bewilligt. Die Erweiterung der Deponie mit Etappe 7 wurde vom AWEL mit Verfügung Nr. 300 vom 26. April 2016 bewilligt.

Mit dem nun vorliegenden kantonalen Gestaltungsplan soll die bisher ausgesparte Parzelle Nr. 134 (Kat. Nr. 4565<sub>neu</sub>) in das Projekt integriert werden. Auf dieser Fläche ist die Deponieetappe 8 für Inertstoffe vorgesehen. Mit dieser Erweiterung steigt das Deponievolumen von rund 1,1 Mio. m<sup>3</sup> auf rund 1,2 Mio. m<sup>3</sup> brutto, d.h. inkl. Geländeanpassungen und Rekultivierung an. Netto resultiert ein gesamtes Nutzvolumen von 1,04 Mio. m<sup>3</sup>. Die zusätzlich beanspruchte Waldfläche von rund 8'000 m<sup>2</sup> wird vor Ort wieder aufgeforstet. Aufgrund dieser Änderung muss der bisherige kantonale Gestaltungsplan durch einen neuen ersetzt werden.



## Öffentliche Auflage und Anhörung

Nun liegt der Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans der Deponie Chrüzlen mit Umweltverträglichkeitsprüfung vom 2. Dezember 2016 bis zum 15. Februar 2017 öffentlich auf. Gleichzeitig erfolgt die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger. Während der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen zur Vorlage erheben.

## Informelle Anhörung

Vor der eigentlichen öffentlichen Auflage hat das ARE mit Schreiben vom 16. Juni 2016 den Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans zur Deponie Chrüzlen den Gemeinden Oetwil am See und Egg zur freiwilligen Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 284 vom 25. Juli 2016 Stellung zum Vorhaben genommen und diverse Anträge gestellt. Diese wurden mehrheitlich umgesetzt. Zu den Hinweisen im Zusammenhang mit der Belastung der Abwasserreinigungsanlage hat das ARE mit Schreiben vom 3. Oktober 2016 darauf hingewiesen, dass die Entwässerung der Deponie nicht gestaltungsplanrelevant ist. Diese Anträge jedoch im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren ernst zu nehmen sind.

## Stellungnahme

### Allgemein

Im kantonalen Richtplan, welcher am 29. April 2015 durch den Bundesrat genehmigt wurde, ist die Deponie Chrüzlen mit einem Nutzvolumen von 1,0 Mio. m<sup>3</sup> exkl. Rekultivierung festgesetzt.

Aus landschaftlicher Sicht ist die Erweiterung der Deponie Chrüzlen mit Etappe 8 auf der Parzelle Nr. 134 (Kat. Nr. 4565<sub>neu</sub>) nachvollziehbar. Die Deponie hat somit einen durchgehenden Abschluss entlang des Chrüzlenwegs. Zusätzlich können aufgrund der Erweiterung ca. 100'000 m<sup>3</sup> Inertstoffe am bestehenden Standort deponiert werden.

Allerdings sind die Anwohner der Weiler Chrüzlen und Wolfenriet schon seit Jahren der Belastung des Deponiestandorts durch den Schwerverkehr sowie die Staub- und Lärmemissionen ausgesetzt. Durch die zusätzliche Erweiterung dauern diese Belastungen noch länger an. Dies gilt es beim weiteren Betrieb zu berücksichtigen und die Betriebsabläufe so verträglich wie möglich zu gestalten.

### Übersichtsplan 1:1'000

Als Grundlagen für den Übersichtsplan muss ein aktueller amtlicher Katasterplan mit eingetragenen Katasternummern und Gebäudeversicherungsnummern verwendet werden. Südwestlich der Radwaschanlage befindet sich ein grösserer Unterstand, welcher gegen Südosten offen ist. Dieser Unterstand und dessen Nutzung fehlen auf dem Plan.

### Gestaltungsplan-Vorschriften

Die Pflicht zur Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten wurde in den Vorschriften aufgenommen.



## Technischer Bericht

Auf Seite 9 ist im letzten Absatz erwähnt, dass auf dem Betriebsareal Chrüzlen seit dem 1. Oktober 2015 kein Holz- und Glasumschlag mehr stattfindet. Dementsprechend sind auf Seite 11 in der Auflistung die Bereiche „Glasumschlag“, „Altholzaufbereitung“ und „Frischholzaufbereitung“ zu streichen.

## Entwässerung

Obschon die Entwässerung gemäss Schreiben des ARE vom 3. Oktober 2016 nicht gestaltungsplanrelevant ist, soll nochmals auf diese Thematik hingewiesen werden.

Die politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See sind für die Abwasserreinigung im Zweckverband ARA Esslingen seit 1965 zusammengeschlossen. Der Entwässerung der Anlage ist grosse Beachtung zu schenken. Die Basisentwässerung unter der Abdichtung erfolgt über die Regenwasserleitung in den Chalenbach. Das Schmutzwasser über der Abdichtung wird über die Schmutzwasserleitung der ARA in Esslingen zugeführt.

Die Multikomponentendeponie und insbesondere die erweiterte Biomassenverwertungsanlage stellen für die Kläranlage in Esslingen eine grosse Belastung dar. Der Bau der Etappe 8 ist zwar abwassertechnisch nicht relevant für die ARA Esslingen. Gleichwohl geht der Gestaltungsplan nicht auf das eingeleitete Schmutzabwasser (alle Abwasserarten) in die Kläranlage Esslingen ein. Der Deponiebetrieb muss in Bezug auf das Abwasser nur die gesetzlichen Einleitungsbedingungen bezüglich direkter Einleitung in ein Oberflächengewässer erfüllen. Jedoch hat auch das in die öffentliche Kanalisation einzuleitende Abwasser den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und insbesondere Anhang 3.2 vollumfänglich zu entsprechen.

Seitens Zweckverband ARA Esslingen wird die Optimierung der eingeleiteten Schmutzwassermengen und organischen Schmutzfracht gefordert:

- Verringerung des belasteten Platzwassers (bspw. Überdachung des Anlieferungsbereichs der Biomasse zu prüfen)
- Keine Einleitung von Presswasser und Gärsäften (auch nicht im Havariefall)
- Die heutige Messeinrichtung erfasst nur einen kleinen Teil des abgeleiteten Schmutzabwassers. Es ist eine neue Messstelle nach der Einleitung sämtlicher Abwässer einzurichten, welche die Einleitungsmenge und die organische Fracht erfasst, mit dem Ziel, verursachergerechte Gebühren zu entrichten und die Belastung der ARA zu verringern.
- Optimierung der Einleitung über gleichmässige Drosselung nach dem Retentionsbehälter.
- Besserer Rückhalt von absetzbaren Stoffen (Schlamm, Feststoffe aus Vergärungsanlage und befestigten Flächen).

## **Erwägungen**

Die Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes zum neuen kantonalen Gestaltungsplan zur Erweiterung der Deponie Chrüzlen mit Etappe 8 erfolgt im Sinne obiger Ausführungen.

Nach einer allfälligen Überarbeitung der Planunterlagen aufgrund der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung wird der Gestaltungsplan gemäss § 44 PBG durch



die Baudirektion festgesetzt. Für die Inbetriebnahme und die vorgängige Abdichtung der Etappe 8 ist durch die Deponiebetreiberin eine Bewilligung einzuholen.

Gemäss Art. 8 der Vorschriften zum Gestaltungsplan soll die Deponie nach Möglichkeit im Jahr 2032 rekultiviert sein. Dies ist unter anderem stark von der Gesetzgebung und der Baukonjunktur abhängig.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Unterlagen zum neuen kantonalen Gestaltungsplan zur Erweiterung der Deponie Chrüzlen mit Etappe 8 erfolgt im Sinne obiger Ausführungen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:  
Bau und Planung
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben 2-fach, eingeschrieben)
  - Gemeinderat Oetwil am See, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
  - Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel ZPP, Sekretariat, Aline Steiger, Goethestrasse 16, Postfach, 8712 Stäfa
  - Gesundheitsvorstand
  - Infrastrukturvorstand
  - Leiter Infrastruktur
  - 34.05.1 Deponie Chrüzlen
  - 04.05.2 Kantonaler Gestaltungsplan Deponie Chrüzlen

rru

8132 Egg

Versand: **0 2. Feb. 2017**

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin